



A-Post

Gemeinderat Sennwald
Spengelgass 10
9467 Frümsen

11. September 2019

Geschäft Nr. 19-6349

Gemeinde Sennwald: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Forstwerkhof**
- **1. Änderung Überbauungsplan Frümsen – Bach**
(einschliesslich Änderung der besonderen Vorschriften)

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

Ausgangslag/Vorhaben

Die Ortsgemeinde Frümsen beabsichtigt den bestehenden Forstwerkhof Obergrütt zu erweitern. Vorgesehen ist der Umbau des bestehenden Forstmagazins, ein Neubau einer Maschinenhalle sowie der Abbruch des Treibstofflagers. Diese Bauten können im Wald, wegen des einzuhaltenden Waldabstands aber nicht in der bestehenden Gewerbe-Industrie-Zone (GI-Zone) bewilligt werden. Die betroffene GI-Zone wird deswegen mit dem vorliegenden Teilzonenplan ausgezont und als Wald bezeichnet.

Der Teilzonenplan sowie die 1. Änderung des Überbauungsplans Frümsen-Bach inkl. der dazugehörenden besonderen Vorschriften wurden am 29. April 2019 vom Gemeinderat erlassen und in der Zeit vom 8. Mai bis am 6. Juni 2019 öffentlich aufgelegt. Das fakultative Referendum für den Teilzonenplan erfolgte vom 19. Juni bis am 29. Juli 2019. Einsprachen gingen keine ein und das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Die geänderte Waldfeststellung wurde auf dem Teilzonenplan vorgenommen.



Erwägungen

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 5. April 2019 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen.

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 740.-- (*Anteil AFU Fr. 140.--*)

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (ITF- oder XTF-Datei) sowie als PDF-Datei dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Vermessung, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Rechnung inkl. Einzahlungsschein

**Kopie**

- Rechtsabteilung (inkl. Erlasse)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlasse)
- Kantonsforstamt (mit Kopie TZP)
- AREG-KP (mit Kopie TZP, Reduktion Siedlungsgebiet)